

Beschluss „Corporate Governance“

1. Grundsätzliche Bedeutung der Corporate Governance

Die Corporate Governance hat nach der geltenden Rechtsordnung für effektive, effiziente, transparente Leitungs- und Aufsichtsstrukturen in privatwirtschaftlichen Unternehmen zu sorgen, die Compliance und eine nachhaltige Erfüllung des Unternehmenszwecks gewährleisten. Diese zivilrechtliche Vorgabe gilt auch für privatrechtlich verfasste Hochschulen.

2. Corporate Governance privater Hochschulen im Spannungsfeld verschiedener Rechtssphären (University Governance)

Die University Governance privater Hochschulen hat zusätzlich zu garantieren, dass der akademische Auftrag unter Berücksichtigung der gemäß Art. 5 GG verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Forschung erfüllt werden kann.

Anders als die Staatshochschulen, deren Verfassung in den jeweiligen Hochschulgesetzen abschließend geregelt ist und deren Organe keinen zivilrechtlichen Gestaltungs- und Haftungspflichten unterliegen, stehen die privaten Hochschulen jedoch bei der Gestaltung von Leitungs- und Aufsichtsstrukturen im Spannungsfeld zivilrechtlicher und hochschulrechtlicher Anforderungen und unterschiedlicher Grundrechte, besonders der sich aus Art. 2, 12 und 14 GG ergebenden Gewerbefreiheit und der sich aus Art 5 GG ergebenden Wissenschaftsfreiheit. Diesem Spannungsfeld müssen auch die Genehmigungsbehörden bei der staatlichen Anerkennung und die Akkreditierungsinstitutionen bei der Akkreditierung privater Hochschulen Rechnung tragen.

3. Gerechter Interessenausgleich zwischen Trägerinteressen und Wissenschaftsfreiheit erfordert Gestaltungsspielraum bei der University Governance

Der VPH bekennt sich uneingeschränkt zum Gebot der Freiheit der Forschung und Lehre auch in privaten Hochschulen. Mit Blick auf die unternehmensrechtlichen Anforderungen muss jedoch bei Gestaltung und Beurteilung der University Governance privater Hochschulen ein angemessener Interessenausgleich zwischen zivil- und hochschulrechtlichen Anforderungen gefunden werden, wie dies beispielhaft im novellierten Berliner Hochschulgesetz vom Mai 2011 angesprochen ist.

Mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Rechtsformen (GmbH, Stiftung, Verein, AG) und Zielsetzungen privater Hochschulen verbietet sich deshalb eine schematische Übertragung öffentlich-rechtlicher University Governance Modelle auf die privaten Hochschulen.

Vor diesem Hintergrund haben die privaten Hochschulen vielfältige Formen der University Governance entwickelt, die von der Monistischen Verfassung (Regelung von Hochschulverfassung und Verfassung der Trägergesellschaft im Gesellschaftsvertrag) bis zur Dualistischen Verfassung (Regelung der Verfassung der Trägergesellschaft und der Hochschule in unterschiedlichen Satzungen, bzw. Grundordnungen) reichen. Es ist deshalb von Genehmigungsbehörden und Akkreditierungsinstitutionen ein angemessener Gestaltungsspielraum privater Hochschulträger bei der Gestaltung der Leitungs- und Aufsichtsstrukturen privater Hochschulen anzuerkennen. Dieser findet dort seine Grenze, wo seitens der Träger auf rein wissenschaftliche Entscheidungen im Bereich von Forschung und Lehre Einfluss genommen werden soll. Der VPH setzt sich dafür ein, dass dieser Gestaltungsspielraum als Ausfluss der Privatautonomie der Privathochschulen sowohl in den Verfahren der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, als auch in den Verfahren der staatlichen Anerkennung durch die Länder respektiert wird.

Beschlossen von der VPH-Mitgliederversammlung am 11.10.2011.

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Peter Thuy, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk